



Elternunterhalt

Die Autorin:
Rechtsanwältin Martina Henkel
Fachanwältin für Familienrecht

Die Menschen werden immer älter und damit auch hilfsbedürftiger. Die eigene Vorsorge für Alter und Pflege ist oft unzureichend und öffentliche Träger müssen deshalb zumindest teilweise die Kosten für die notwendige Pflege übernehmen.

Für diese Kosten müssen zunächst die eigenen Mittel des Betroffenen und ihm gegebenenfalls zustehendes Pflegegeld eingesetzt werden. Dies kann auch die Verwertung seines Vermögens umfassen, soweit dessen Verwertung nicht unwirtschaftlich oder unangemessen ist und dem Betroffenen zumindest ein Notgroschen verbleibt. Soweit der Unterhaltsberechtigte zum Ausgleich seiner Pflegekosten nachrangige Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, kann bei einer bestehenden Unterhaltspflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen Rückgriff gegenüber dem insoweit Verpflichteten genommen werden.

Nach dem Gesetz sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle in gerader ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandten. Sie gilt also nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch gegenüber Eltern. Diese Unterhaltspflichtung gilt jedoch grundsätzlich nicht gegenüber verschwägerten Personen, zum Beispiel Schwiegereltern.

Geschwister haften anteilig nach ihren jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Höhe der Unterhaltspflicht hängt damit auch von der Leistungsfähigkeit der anderen Geschwister ab. Vor diesem Hintergrund wird diesen auch untereinander die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über das jeweilige Einkommen auferlegt.

Das Kind haftet gegenüber den Eltern nicht nur mit seinen Einkünften, sondern auch mit dem Vermögen, soweit dessen Verwertung in Betracht kommt. Hierzu gehört in der Regel weder das Familienwohnheim noch eine angemessene Altersvorsorge.

Zunehmend wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf Familienunterhalt, der den Ehegatten untereinander auch innerhalb einer funktionierenden Ehe zusteht, auf deren Selbstbehalt angerechnet wird. Dies kann zur Folge haben, dass das erwachsene Kind seine eigenen Einkünfte voll für den Unterhalt seiner Eltern verwenden muss, wenn sein Eigenbedarf durch den Ehegatten gesichert ist. Zwar muss das Schwiegerkind nicht tatsächlich für seine Schwiegermutter zahlen, es muss jedoch seinen Ehepartner unterhalten, der seinerseits sein Einkommen für seine Eltern einsetzen muss.